

§ 4 ZAPO-J (Bayern) — Bewertung der Leistungen

Ausbildungsordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note (Einzelnote) zu bewerten:

13 bis 15 Punkte

= sehr gut

eine besonders hervorragende Leistung,

10 bis 12 Punkte

= gut

eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,

7 bis 9 Punkte

= befriedigend

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 bis 6 Punkte

= ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

1 bis 3 Punkte

= mangelhaft

eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

0 Punkte

= ungenügend

eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Gesamtnoten und Gesamtprüfungsnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

12,50

bis

15,00

Punkte

=

sehr gut,

9,50

bis

12,49

Punkte

=

gut,
6,50
bis
9,49
Punkte
=
befriedigend,
3,50
bis
6,49
Punkte
=
ausreichend,
0,50
bis
3,49
Punkte
=
mangelhaft,
0,00
bis
0,49
Punkte
=
ungenügend.

Zitiervorschlag: § 4 ZAPO-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-J/4>